

## Betreff Anpassung der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dezerna/e |

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

### Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges

- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

### Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

Kommission

nicht erforderlich  erforderlich

Ausländerbeirat

nicht erforderlich  erforderlich

Kulturbeirat

nicht erforderlich  erforderlich

Ortsbeirat

nicht erforderlich  erforderlich

Seniorenbeirat

nicht erforderlich  erforderlich

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A  Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich  erforderlich

öffentlich  nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlage 1 - Synopse  
Anlage 2 - Änderungssatzung  
Anlage 3 - FwDRAVO

Anlagen nichtöffentlich

## A Finanzielle Auswirkungen

24-V-37-0002

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind

keine finanziellen Auswirkungen verbunden

finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel

rot

grün

Prognose Zuschussbedarf

abs.:

in %:

### II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling

Investition

Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist)

abs.:

in %:

### III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um

Mehrkosten

budgettechnische Umsetzung

Typ	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten	...davon APL/ÜPL	Finanzierung (Sperr, Ertrag)	Kontierung (Objekt und Konto)
CO	2024	Aufwandsentschädigungen (Mehrung)	5.000	5.000	Budget Amt 37	100335, 613100
<b>Summe einmalige Kosten:</b>			5.000	5.000	Budget Amt 37	
CO	2025 ff.	-Aufwandsentschädigungen (Mehrung)	16.860	16.860	Budget Amt 37	100335, 613100
<b>Summe Folgekosten:</b>			16.860	16.860	Budget Amt 37	

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 750 Zeichen)



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Freiwilligen Feuerwehren Wiesbaden stehen vor neuen Herausforderungen, die eine Anpassung der organisatorischen Strukturen erfordern. Die Einführung der Möglichkeit zur Wahl eines zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors und zur Wahl eines zweiten stellvertretenden Wehrführers sind eine sinnvolle Maßnahme, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Durch die Entlastung der Kameradinnen und Kameraden, die effizientere Koordination von Terminen, die Bewältigung des gestiegenen Verwaltungsaufwands, die gezielte Vorbereitung auf neue Tätigkeitsfelder im Katastrophenschutz und die Stärkung der Führungsebene werden die Freiwilligen Feuerwehren Wiesbadens optimal auf die Zukunft vorbereitet. Die optimierte Organisationsstruktur trägt dazu bei, die Einsatzbereitschaft und Effizienz der Freiwilligen Feuerwehren nachhaltig zu verbessern.

## C Beschlussvorschlag

1. Die als Anlage 1 beigefügte Synopse wird zur Kenntnis genommen.
2. Der als Anlage 2 beigefügte Entwurf der Feuerwehrsatzung wird als Satzung beschlossen.
3. Die Mehrkosten für Aufwandsentschädigungen werden aus dem Budget von Dezernat I/37 finanziert.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

### II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die Freiwilligen Feuerwehren in Wiesbaden nehmen eine zentrale Rolle im Brandschutz und im Rettungswesen der Landeshauptstadt ein. Die sich ständig verändernden Anforderungen und die wachsende Komplexität der Aufgaben erfordern eine kontinuierliche Anpassung der organisatorischen Strukturen. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll und notwendig eine Änderung der Feuerwehrsatzung vorzunehmen, die die Möglichkeit zur Wahl eines zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors in der Stadtbrandinspektion und die Möglichkeit zur Wahl eines zweiten stellvertretenden Wehrführers in den örtlichen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr beinhaltet. Im Folgenden werden die entscheidenden Gründe für diese Satzungsänderung detailliert erläutert.

### Vielzahl von Terminen und Belastung der Kameradinnen und Kameraden

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mit einer Vielzahl von Terminen konfrontiert. Neben regelmäßigen Übungen und Einsätzen stehen Schulungen, Veranstaltungen und administrative Aufgaben an. Diese Termindichte führt zu einer erheblichen Belastung der Kameradinnen und Kameraden, die oft neben ihrem Hauptberuf und familiären Verpflichtungen auch für die Feuerwehr im Einsatz sind. Durch die Schaffung der Position eines zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors und eines zweiten stellvertretenden Wehrführers können die Aufgaben effektiver verteilt werden, was zu einer spürbaren Entlastung der Einsatzkräfte führt.



### Terminüberschneidungen und Effizienzsteigerung

Die steigende Anzahl von Terminen, sei es bei Übungen, Veranstaltungen oder administrativen Angelegenheiten, birgt die Gefahr von Terminüberschneidungen. Diese können nicht nur zu logistischen Herausforderungen führen, sondern auch die Effizienz der ehrenamtlichen Feuerwehrearbeit beeinträchtigen. Die Einführung eines zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors und eines zweiten stellvertretenden Wehrführers ermöglicht eine verbesserte Koordination der Termine. Dadurch wird eine effizientere Nutzung der begrenzten Ressourcen gewährleistet, was letztlich zu einer optimierten Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren beiträgt.

### Gestiegener Verwaltungsaufwand

Die steigenden Anforderungen an die Dokumentation von Einsätzen, Schulungen und gesetzlichen Vorgaben bedeuten einen zunehmenden Verwaltungsaufwand für die Führungsebene der Freiwilligen Feuerwehren. Ein einzelner stellvertretender Stadtbrandinspektor oder stellvertretender Wehrführer kann diese wachsenden Aufgabenkomplexe nur noch schwer bewältigen. Die Einführung einer weiteren Führungsperson in beiden Positionen ermöglicht eine gezielte Aufgabenteilung und trägt somit zur effizienten Bewältigung des gestiegenen Verwaltungsaufwands bei.

### Neue Tätigkeitsfelder im Katastrophenschutz

Die Entwicklung von neuen Tätigkeitsfeldern, insbesondere im Bereich des Katastrophenschutzes, erfordert eine gezielte Vorbereitung und Koordination seitens der Feuerwehr. Die Freiwilligen Feuerwehren sind vermehrt in überregionalen Katastrophenlagen involviert, was zusätzliche Anforderungen an die Führungsebene stellt. Die Einführung eines zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors und eines zweiten stellvertretenden Wehrführers ermöglicht eine gezielte Auseinandersetzung mit diesen neuen Aufgaben und verbessert die Einsatzbereitschaft im Katastrophenschutz.

### Stärkung der Führungsebene und klare Hierarchie

Eine klare Führungsstruktur ist entscheidend für eine effektive und erfolgreiche Feuerwehrearbeit. Die Einführung eines zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors und eines zweiten stellvertretenden Wehrführers stärkt die Führungsebene und schafft eine klare Hierarchie. Dies fördert eine bessere Kommunikation, Koordination und Entscheidungsfindung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren. Eine gestärkte Führungsebene ermöglicht zudem eine professionellere Bewältigung der komplexen Aufgaben und Herausforderungen.

### Optimierung der Teamarbeit und Zusammenarbeit

Die Einführung eines zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors und eines zweiten stellvertretenden Wehrführers fördert die Teamarbeit und Zusammenarbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren. Durch die klare Verteilung von Verantwortlichkeiten können spezialisierte Teams gebildet werden, die sich gezielt bestimmten Aufgaben widmen. Dies trägt nicht nur zur Entlastung der Einzelnen bei, sondern fördert auch die Effizienz und Effektivität der ehrenamtlichen Feuerwehrearbeit insgesamt.

### Abschließende Bemerkungen

Abschließend sei festgehalten, dass die Erstellung der Feuerwehrsatzung unter maßgeblicher Berücksichtigung mit den Vorgaben der Mustersatzung des Hessischen Landesfeuerwehrverbandes erfolgte, wobei das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) als grundlegende Richtlinie diente.

Die Festlegung der Aufwandsentschädigungen für den zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor in der Stadtbrandinspektion und den zweiten stellvertretenden Wehrführer in den Einheiten der Freiwilligen Feu-

erwehr soll gemäß den Bestimmungen der „Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO)“ (Anlage 3) vorgenommen werden, um eine transparente und angemessene Aufwandsentschädigung für die geleistete Dienstzeit sicherzustellen. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass die Aufwandsentschädigungen für den zweiten Stellvertreter in Analogie zu denen des ersten Stellvertreters ausgestaltet werden sollen, um eine gerechte und gleichberechtigte Entlohnung beider Positionen zu gewährleisten. Dieses soll sicherstellen, dass die getroffenen Regelungen im Sinne der Effizienz, Gleichbehandlung und Einheitlichkeit der ehrenamtlichen Feuerwehrarbeit wirken. Die Summe der Aufwandsentschädigungen steigt durch diese Satzungsänderung um maximal 16.860 € pro Jahr, sofern alle Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Stadtbrandinspektion von der Änderung ganzjährig Gebrauch machen. Die Finanzierung erfolgt aus dem laufenden Budget von Amt 37.

Die Sitzungsvorlage wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt. Die Satzungsänderungen wurden in Absprache und unter Mitwirkung des Rechtsamtes erstellt.

### **III. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Entfällt.

## Bestätigung der Dezernent\*innen

13. Februar 2024



Mende  
Oberbürgermeister